

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 28. Februar 2017

173

GRG Nr.	16	EA 20	76
---------	----	-------	----

Einfache Anfrage von Marlise Bornhauser vom 11. Januar 2017 "Hilfe für Opfer von Zwangsheirat und zwangsverheirateter Minderjähriger"

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Die Kantonspolizei verfügt über einen Flyer mit dem Titel "Wer entscheidet, wen du heiratest?". Diese Informationsbroschüre informiert Betroffene und Angehörige über Beratungs- und Hilfsangebote. Der Flyer findet sich auf der Homepage der Kantonspolizei Thurgau. Bei der Einführung des Flyers wurden im Jahre 2014 sämtliche kantonalen Fachstellen und Behörden grossflächig informiert. Bis zum heutigen Zeitpunkt werden diese Broschüren regelmässig von sämtlichen Stellen im Kanton nachbestellt. Die Fachstelle Häusliche Gewalt der Kantonspolizei informiert zudem im Rahmen einer Ausstellung regelmässig Berufsschülerinnen und Berufsschüler über häusliche Gewalt und thematisiert dabei explizit auch die Thematik der Zwangsheirat (inkl. Verbot von selbstgewählten Liebesbeziehungen). Betroffene Personen können sich zudem im Internet unter www.zwangsheirat.ch informieren und beraten lassen.

Mit Beschluss vom 18. Juni 2013 hat der Regierungsrat im Weiteren das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) 2014-2017 zur Kenntnis genommen und das Migrationsamt zum Abschluss einer Programmvereinbarung mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) ermächtigt. Im Rahmen der Umsetzung des Integrationsprogramms hat das Migrationsamt mit Ermächtigung des Regierungsrates im November 2016 das Pilotprojekt "Erstinformationsgespräche (EIG)" gestartet. Dieses Programm sieht vor, dass Ausländerinnen und Ausländer nach erfolgter Einreise zu einem Erstinformationsgespräch eingeladen werden. Mit dieser Erstinformation soll ausländischen Neuzuziehenden Orientierungswissen für ihre ersten Schritte der Integration im Kanton Thurgau vermittelt

werden. Dabei werden sie auch über die hier geltenden Grundwerte informiert und über das Vorhandensein von Fachstellen mit den entsprechenden Koordinaten in Kenntnis gesetzt. Dabei wird auch das Thema Zwangsheirat angesprochen.

Schliesslich ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen (EAZW) am 1. Juli 2013 als eidgenössische Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen Weisungen betreffend Massnahmen gegen Zwangsheiraten und erzwungene eingetragene Partnerschaften erlassen hat. Zudem hat das EAZW auf seiner Webseite im März 2014 ein Merkblatt über die Eheschliessung in der Schweiz und im Juli 2014 ein Merkblatt über die Eheschliessung im Ausland publiziert. In beiden Merkblättern wird auch über Zwangsheiraten informiert.

Frage 2

Angehörige, weitere Personenkreise und Direktbetroffene können sich in entsprechenden Situationen bei der Kantonspolizei melden. Die Polizei ermittelt bei Verdacht auf strafbare Handlungen und informiert die entsprechenden Personen über weitere Beratungs- und Fachstellen. Liegt ein entsprechender Sachverhalt vor, können kantonale Stellen wie z.B. die Fachstelle Opferhilfe Thurgau sowie weitere nationale Stellen wie z.B. die Stelle Zwangsheirat.ch oder das Kompetenzzentrum für interkulturelle Konflikte (Tikk) in Zürich weiterhelfen.

Frage 3

Die Zwangsheirat im Sinne von Art. 181a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) ist ein Officialdelikt. Dementsprechend wird bei Verdacht auf Zwangsheirat durch die Kantonspolizei ermittelt, und es können zur Gefahrenabwehr Sofortmassnahmen eingeleitet werden (z.B. Wegweisung, Gewahrsam, Einweisung in ein Frauenhaus auf Wunsch des Opfers usw.). Die polizeiliche Vorgehensweise kann dabei mit Fällen von häuslicher Gewalt verglichen werden. Wichtige professionelle Partner in solchen Verfahren sind auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), die Fachstelle Opferhilfe sowie weitere kantonale und nationale Fachstellen. Die Fachstelle Häusliche Gewalt bei der Kantonspolizei übernimmt jeweils das Fallmonitoring, vernetzt die involvierten Fachstellen sowie Behörden und organisiert bei Bedarf runde Tische. Liegt effektiv eine Straftat nach Art. 181a StGB oder nach Art. 187 StGB vor, muss das zuständige Strafgericht seit dem 1. Oktober 2016 gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. g und h StGB aufgrund der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative eine obligatorische Landesverweisung prüfen.

Frage 4

Die Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei Thurgau wurden mit der Einführung der neuen Gesetzesbestimmungen zur Zwangsheirat per 1. Juli 2013 intern geschult. Zudem bestehen bei der Kantonspolizei entsprechende Informationsblätter. Bei Vorliegen von Fällen mit Verdacht auf Zwangsheirat leistet zudem die Fachstelle Häusliche Gewalt Support. Diese Fachstelle ist eng vernetzt mit weiteren Fachstellen und Behörden mit dem Ziel, bei der weiteren Fallbearbeitung die Opfer zu schützen.

Frage 5

Jeder Fall muss als Einzelfall beurteilt und bearbeitet werden. Wichtig ist dabei zu klären, welches die Anliegen der Opfer sind und welche konkreten Schutzmassnahmen sie benötigen. Bei minderjährigen Opfern sind auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie die Kinderklinik in Münsterlingen wichtige Partner. Dabei gilt es zu klären, welche individuellen Schutzmassnahmen für die betroffenen Personen am geeignetsten sind. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Thurgau mit dem Frauenhaus Winterthur eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Frauen, die von Zwangsheirat betroffen sind, können sich allenfalls in einer bedrohlichen Lage befinden, die einen Aufenthalt im Frauenhaus notwendig macht. Im Weiteren ist zu erwähnen, dass das Migrationsamt im Rahmen von Art. 50 Abs. 2 des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) bei Auflösung der Familiengemeinschaft im Rahmen der Prüfung für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung nach den Art. 42 und 43 AuG den besonderen Umständen einer Zwangsheirat Rechnung tragen kann.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach